

A.
s.C.41.17.161.1.-HG/rc

RW

3003	Bern, den 10. Mai 1972
25/16	
DB	
12.5.72	15

Notiz an die Rechtsabteilung

Wir senden Ihnen den ~~von den Rechtsberatern der~~ fünf Regierungen (Schweiz, Frankreich, Belgien, Grossbritannien/Nordirland, Vereinigten Staaten) gemeinsam erarbeiteten Entwurf zu einem "Common memorial", das Ende dieses Monats beim Schiedsgerichtshof des Londoner-Abkommens betreffend die deutschen Auslandsschulden i.S. Young-Anleihe in Koblenz eingereicht werden wird.

Das Schiedsverfahren i. S. Young-Anleihe wurde am 27. Mai 1971 eingeleitet, indem der schweizerische Bundesrat sowie die Regierungen von Belgien, Frankreich, Grossbritannien/Nordirland und der Vereinigten Staaten ihre Anträge beim Schiedsgerichtshof in Koblenz eingereicht haben. Der Rechtsstreit geht um die Frage, ob Inhaber der auf andere Währungen als auf Mark lautenden Schuldverschreibungen der Young-Anleihe berechtigt sind, fällige Raten zu dem am Fälligkeitstag massgebenden Wechselkurs zwischen der Mark und den anderen Ausgabewährungen zu beanspruchen.

Im Zusammenhang mit der kürzlichen Aufwertung der D-Mark (insbesondere auch mit dem "floating"), stellen sich schwierige Probleme bei der Interpretation und der Anwendung der multilateralen Währungsklausel des Londoner-Schuldenabkommens.

Wir bitten Sie, das vorliegende "Common memorial" materiell zu prüfen und uns Ihre Bemerkungen bis zum Ende d.M. bekanntzugeben. Herr Prof. Klein, BIZ Basel, hat sich freundlicherweise bereit erklärt, Ihnen für etwaige Auskünfte in dieser Sache zur Verfügung zu stehen. Der Ihnen bekannte Dr. Guisan, Rechtsberater bei der BIZ, könnte ebenfalls konsultiert werden.

Finanz- und Wirtschaftsdienst

A. Rochar

(Rochat)

Beilagen erw.